

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 48 (1986)
Heft: 9

Rubrik: LT-Aktuell ; Sektionsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umgang mit Chemikalien geregelt

Der Bundesrat hat zwei Verordnungen erlassen, die am 1. September in Kraft treten sollen und auf einen umweltbewussten Umgang mit Chemikalien und auf eine langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit abzielen. Die erste Verordnung regelt die Herstellung, die Abgabe, die Verwendung und die Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen. Die zweite Verordnung über die Schadstoffe im Boden dient dem Schutz des Bodens. Die Stoffverordnung geht von einer generellen Pflicht zu einem umweltgerechten Verhalten beim Umgang mit Quecksilber, Altöl, Holzschutzmitteln, Batterien und so weiter aus. Um die Umweltgefährdung zu verringern, schreibt die Verordnung eine dreistufige Kontrolle und die Weitergabe von umweltrelevanten Informationen an den Endverbraucher vor. Die Produzenten und Händler haben sich an bestimmte Vorschriften zu halten. So haben sie die Grenz-

werte für Bestandteile des Handelsdüngers einzuhalten. Dünger und Unkrautvertilgungsmittel dürfen nicht mehr vermisch werden. Für Dünger und für Pflanzenschutzmittel sind Gebrauchsanweisungen zu liefern. Für die Landwirtschaft gilt, dass nur dort Handelsdünger eingesetzt werden dürfen, wo der Hofdünger zur Deckung der Nährstoffbedürfnisse der Pflanzen nicht ausreicht. Stickstoffhaltige Dünger und Gülle dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist

oder kurz vor der Bepflanzung steht (also keinesfalls in gefrorenem Zustand). Für Hofdüngerüberschüsse sind Abnahmeverträge nach den Richtlinien der kantonalen Gewässerschutzämter notwendig. In Naturschutzgebieten ist jede Düngung verboten.

Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Verordnungen auf Kosten der Allgemeinheit entstehen, kann der Verursacherprinzip haftbar gemacht werden. Eigentliche Strafbestimmungen enthält die Verordnung keine.

LID

Wechsel im Präsidium der BUL

Der Stiftungsrat der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft hat Nationalrat Hans Ruckstuhl (Rossrüti/SG) zum neuen Präsidenten gewählt. Nationalrat Ruckstuhl ist Nachfolger von Nationalrat Albert Rüttimann (Jonen/AG), der das Amt infolge seiner Wahl zum

Präsidenten des VOLG in Winterthur nach zweieinhalb Jahren niederzulegen wünschte. Der neue Präsident der Schöftland/AG domizilierten Beratungsstelle bewirtschaftet einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb und wurde 1983 in den Nationalrat gewählt.

LID

Sektionsnachrichten

Veranstaltungen der Sektionen

Datum	Ort	Veranstaltungen	Organisation/Bemerkungen
Sektion Luzern			
8. August	Emmenbrücke	Allg. Ferienkurs Kat. G	Anmeldung beim Geschäftsführer A. Buholzer, Malters, Tel. 041 - 97 11 94
Sektion Fürstentum Lichtenstein			
10. August	Schaan	Traktorgeschicklichkeitsfahren	Areal Rietpark Beginn: 10.00 Uhr
Sektion St. Gallen			
23./24. August	Wittenbach	Traktorgeschicklichkeitsfahren	Näheres in LT 10/86